

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Oda Hassepaß (GRÜNE)

vom 10. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2025)

zum Thema:

Breite Radwege für schnelle Rettungsgassen (Rescue Lanes) und ausreichende Aufstellflächen für die Feuerwehr

und **Antwort** vom 26. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2025)

Frau Abgeordnete Oda Hassepaß (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21625

vom 10. Februar 2025

über Breite Radwege für schnelle Rettungsgassen (Rescue Lanes) und ausreichende Aufstellflächen für die Feuerwehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Oft werden in Hauptverkehrsstraßen Rettungsdienste von stockendem oder zähfließendem Kfz-Verkehr behindert, wenn wegen ruhendem Verkehr (parkende Autos) nur begrenzter Verkehrsraum zum Bilden von Rettungsgassen zur Verfügung steht. Deshalb weichen Rettungswagen lösungsorientiert abschnittsweise auf breite Radfahrstreifen aus, die durch Umwandlungen von üblicherweise 3-3,5 m breiten Fahrstreifen entstanden sind. So sparen sie wertvolle Zeit.

1. Welche Anforderungen bezüglich der Gestaltung sowie der Fahrgassenbreiten von geschützten Radfahrstreifen konnten die Rettungsdienste aus den bisherigen Erfahrungen mit sicheren Radfahrstreifen ableiten -
 - a) für Rettungsfahrzeuge
 - b) für Gerätewagen, Löschfahrzeuge, Drehleiterwagen der Feuerwehr?

Zu 1.:

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da keine Datenerfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt.

2. Laut Aussagen in S19/20302 wird die Berliner Feuerwehr bei verkehrsbaulichen Maßnahmen beteiligt, außerdem nutzt sie in allen Fahrzeugen Navigationsgeräte, welche die schnellste Route zum Einsatzort identifizieren sollen. Wie kann die Berliner Feuerwehr in Zukunft sicherstellen, dass verkehrsbehördlich angeordnete oder im Amtsblatt veröffentlichte Änderungen der Verkehrsführung zeitnah in die Navigationssysteme integriert werden, damit eine optimale Anfahrt zu den Einsatzorten möglich ist?

Zu 2.:

Die Integration von verkehrsbehördlich angeordneten oder im Amtsblatt veröffentlichten Änderungen der Verkehrsführung in die Navigationssysteme erfolgt durch den Lieferanten der Navigationssoftware in Form von Kartenupdates.

3. Gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (gemäß Fachkommission Bauaufsicht Oktober 2009), beträgt die Breite von Feuerwehraufstellflächen 3,50 m (zzgl. einem 2 m breiten Streifen, der frei von Hindernissen sein soll). Diese Musterrichtlinie findet in den Städten Hamburg, München und Frankfurt am Main Anwendung. Warum sind im Land Berlin - bei gleichen Ausgangsparametern - wesentlich breitere befestigte Flächen, nämlich 5,50 m, zwingend erforderlich?

Zu 3.:

Die Anforderungen an eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge sind aus der zitierten Musterrichtlinie weitestgehend übernommen und an die Leistungsfähigkeit der von der Berliner Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge angepasst. Die Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr erlaubt in dem Einsatzszenario „Aufstellfläche parallel zur Außenwand“ eine größere Ausladung von bis zu 12 m gegenüber der Musterrichtlinie von nur 9 m (Ausladung beschreibt den Abstand zwischen Gebäudekante und Hubrettungsfahrzeug). Voraussetzung hierfür ist eine befestigte Fläche von 5,50 m Breite, um die erforderliche Standsicherheit und Tragfähigkeit zu gewährleisten. Durch die von der Berliner Feuerwehr beschriebenen Anforderungen an die Aufstellfläche kann die maximale Leistungsfähigkeit der Hubrettungsfahrzeuge ausgenutzt werden, was mit Anwendung der Musterrichtlinie nicht der Fall wäre.

4. Die Breite der Aufstellflächen für die Feuerwehr auf Grundstücken hat sich im Land Berlin in den letzten Jahren mehrmals geändert. In den inzwischen außer Kraft gesetzten Ausführungsvorschriften zu §§ 5 und 15 Abs. 1 und 4 der BauO Bln über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (AV FwFl) vom Januar 1996 beträgt die Breite der Aufstellfläche bei einer Nennausladung bis 9,00 m mindestens 3,00 m zzgl. eines 2,50 m breiten hindernisfreien Geländestreifens. Im Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ von Mai 2019 beträgt die Breite der Aufstellfläche 3,50 m zzgl. eines 2,00 m breiten hindernisfreien Geländestreifens. Im aktuellen Merkblatt sind neue Anforderungen an die Befestigung des hindernisfreien Streifens enthalten, so dass die befestigte Aufstellfläche der Feuerwehr auch auf Grundstücken 5,50 m breit sein muss.

Mit welcher Begründung wurde die Mindestbreite der ausreichend befestigten Aufstellflächen auf Grundstücken in den letzten Jahren von 3,00 m auf 5,50 m erhöht?

Zu 4.:

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die technischen Parameter der Hubrettungsfahrzeuge, insbesondere hinsichtlich des Flächenbedarfs in Verbindung mit der Leistungsfähigkeit, weiterentwickelt. Die Ausführungsvorschrift Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (AV FwFI) vom Januar 1996 und das Merkblatt Flächen für die Feuerwehr lassen sich vor diesem Hintergrund nicht direkt vergleichen. Die Szenarien sind hinsichtlich der Abstände zwischen Außenwand und Fahrzeug sowie der zu erreichenden Stelle unterschiedlich beschrieben.

5. Warum wird im Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ zwischen Aufstellflächen im öffentlichen Straßenland und Flächen auf Grundstücken unterschieden?

Zu 5.:

Die Unterscheidung zwischen Aufstellflächen im öffentlichen Straßenland und auf Grundstücken ist aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Diese betreffen unter anderem die baulichen Gegebenheiten und Anforderungen an die Flächennutzung.

6. Nutzt die Berliner Feuerwehr auf nicht öffentlichen Grundstücksflächen andere Rettungsfahrzeuge als auf öffentlichen Verkehrsfläche?

Zu 6.:

Nein.

7. Wie breit ist das breiteste Drehleiterfahrzeug der Berliner Feuerwehr
- ohne ausgefahrene seitliche Abstützung?
 - mit einseitig ausgefahrener seitlicher Abstützung?
 - mit beidseitig ausgefahrener seitlicher Abstützung?

Zu 7.:

- 2,5 m
- 3,84 m
- 5,21 m.

8. Gemäß dem Urteil des VG Hamburg (Az. 6 K 307/20) kann ein Zweiter Rettungsweg durch Geräte der Feuerwehr auch im Wege einer Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben gegeben sein, wenn trotz der Abweichung von den technischen Richtlinien über Feuerwehraufstellflächen das Anleitern ebenso sicher möglich ist. Welchen Ermessensspielraum haben die Baugenehmigungsbehörden im Land Berlin hinsichtlich dieser Abweichungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Dachgeschosswohnungen? Sind in diesem Zusammenhang die Aufstellflächen von 5,50 m zwingend in jedem Einzelfall nachzuweisen oder können im Einzelfall Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gem. § 67 BauO Bln in Frage kommen?

Zu 8.:

Der Ermessensspielraum der Bauaufsichtsbehörden bzw. des Prüfsachverständigen für Brandschutz ergibt sich bei Abweichungen im Zusammenhang mit „Feuerwehraufstellflächen“ aus § 67 Abs. 1 BauO Bln bzw. § 86a BauO Bln. Einer förmlichen Abweichung nach § 67 BauO Bln bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft und öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange nicht berührt werden. In diesem Fall kann aufgrund des § 86a Abs. 1 Satz 4 BauO Bln von den in den technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen formlos abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. § 33 Abs. 2 BauO Bln bestimmt, dass für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen muss und dass der zweite Rettungsweg eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein muss. Dafür müssen entsprechende Flächen für die Feuerwehr nachgewiesen sein.

Die in Berlin eingeführte technische Baubestimmung, in der die Rahmenbedingungen wie z.B. die erforderliche Größe von Feuerwehraufstellflächen festgelegt sind, ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw). Sie ist in der Regel u.a. auch beim Ausbau von Dachgeschosswohnungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse (GK) 4 und 5 heranzuziehen. Die technischen Baubestimmungen sind grundsätzlich zu beachten. Im Einzelfall können Abweichungen wie oben beschrieben zugelassen werden. Im Rahmen der Entscheidungsfindung ist die zuständige Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr zu beteiligen und deren Stellungnahme durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz bzw. die Bauaufsichtsbehörde zu würdigen.

9. In zahlreichen Nebenstraßen mit Wohnhäusern in Blockrandbebauung kann der zweite Rettungsweg aufgrund der Gebäudehöhe nur über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr gewährleistet werden. In Einbahnstraßen beträgt die Breite der nutzbaren Fahrgasse in der Regel 3,50 bis 4,00 m. In diesen Straßen steht weder eine Aufstellfläche von 5,50 m Breite noch ein hindernisfreier Streifen im Sinne des Merkblattes „Flächen für die Feuerwehr“ zur Verfügung.
Ist in diesen Straßen der zweite Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr sichergestellt? Wenn nein, welche Maßnahmen beabsichtigt der Senat (ggf. in Abstimmung mit den Bezirken und der Feuerwehr) in diesen Straßen umzusetzen, um die Zweiten Rettungsweg sicherzustellen?

Zu 9.:

Ob und wenn ja mit welchen Mitteln der Feuerwehr der zweite Rettungsweg sichergestellt wird, bedarf einer Einzelfallprüfung des jeweiligen Objektes. Das Baurecht und die Anforderungen an den zweiten Rettungsweg unterlagen in den letzten Jahrzehnten einer kontinuierlichen Veränderung. Bereits genehmigte Bauten unterliegen ferner dem Bestandschutz. Eine freiwillige Anpassung des zweiten Rettungsweges von Bestandsbauten an die geltenden Anforderungen liegt im Ermessen des Eigentümers.

10. Plant der Senat Parkplätze zu reduzieren, damit die Feuerwehrfahrzeuge zukünftig nicht mehr behindert werden?

Zu 10.:

Ob für die Belange der Feuerwehr Halteverbote erforderlich sind, wird einzelfallbezogen geprüft.

Berlin, 26. Februar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport